

Gebührenverzeichnis

1 Handwerksrolle

1.1	Eintragung in die Handwerksrolle und Ausstellung einer Handwerkskarte	
1.1.1	für natürliche Personen gemäß § 7 Abs. 1a, 2, 2a, 3, 7, 9 HWO	100,00 €
1.1.2	für natürliche Personen gemäß § 7 Abs. 1 (Satz 1) HWO	150,00 €
1.1.3	für Personengesellschaften und juristischen Personen	200,00 €
1.1.4	für handwerkliche Nebenbetriebe	100,00 €
1.1.5	gemäß § 4 HWO	50,00 €
1.2	Ergänzung und/oder Änderung der Eintragung und Ausstellung einer Handwerkskarte	50,00 €
1.3	Ersatz der Handwerkskarte	30,00 €
1.4	Ausstellung einer Bescheinigung	bis 50,00 €
1.5	Bei Eintragung von Amts wegen werden zusätzlich erhoben	bis 100,00 €

2 Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes

2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und Ausstellung einer Gewerbekarte	
2.1.1	für natürliche Personen	100,00 €
2.1.2	für Personengesellschaften und juristische Personen	200,00 €
2.2	Ergänzung und/oder Änderung der Eintragung und Ausstellung einer Gewerbekarte	50,00 €
2.3	Ersatz der Gewerbekarte	30,00 €
2.4	Ausstellung einer Bescheinigung	bis 50,00 €
2.5	Bei Eintragung von Amts wegen werden zusätzlich erhoben	bis 100,00 €

3 Verzeichnis von Berufsbildungs- und Umschulungsverhältnissen

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 3.1 | Eintragung von Berufsausbildungsverträgen und Umschulungsverträgen nach §§ 28-30 der HWO für in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe | 20,00 € |
| 3.2 | Eintragung von Berufsausbildungsverträgen und Umschulungsverträgen nach §§ 28-30 der HWO für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe und Bildungsträger | 73,00 € |
| | Die Eintragungsgebühr beinhaltet die mit der Bearbeitung entstehenden Kosten einschließlich Berufsausbildungsformular, der Ausbildungsverordnung und Merkblätter. | |
| 3.3 | Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27 c HWO, wenn der Antrag nicht mit Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle gestellt wird. | 15,00 € |
| 3.4 | Bestätigungsverfahren der Eignung der Ausbildungsstätte für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe und Bildungsträger | |
| 3.4.1 | Bestätigungsverfahren der Eignung der Ausbildungsstätte nach § 23 HWO in Verbindung mit den §§ 21 und 22 HWO pro Ausbildungsberuf bei Erstmaßnahmen einschließlich Bestätigung der Praktikumsbetriebe (gilt auch für Maßnahmen nach § 42 n HWO Umschulungen, Benachteiligte, § 42 q HWO behinderte Menschen und Berufsausbildungsvorbereitung nach § 42 t HWO). | 180,00 € |
| 3.4.2 | Pro weiteren notwendigen Vororttermin zur Überprüfung der Ausbildungsstätte bzw. Bestätigungsverfahren von Nachfolgemaßnahmen im gleichen anerkannten Ausbildungsberuf einschließlich Bestätigung der Praktikumsbetriebe | 100,00 € |
| 3.4.3 | Überprüfung der Ausbildungsstätte bzw. Bestätigungsverfahren von Nachfolgemaßnahmen im gleichen anerkannten Ausbildungsberuf einschließlich Bestätigung der Praktikumsbetriebe ohne Vororttermin | 80,00 € |
| 3.5 | Begutachtung und Bestätigung von Antragsunterlagen zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen für nicht in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe und Bildungsträger – pro Maßnahme | 140,00 € |
| 3.6 | Bestätigung von Qualifizierungsnachweisen | bis zu 50,00 € |

3.7	Bestätigung der sachlichen und personellen Voraussetzung und der betrieblichen Ausbildungsberechtigung bei kooperativen Bildungsmaßnahmen pro Beruf	
3.7.1	Überprüfung und Erteilung der Bestätigung mit Vorortkontrolle	180,00 €
3.7.2	Überprüfung und Erteilung der Bestätigung ohne Vorortkontrolle	80,00 €
3.8	Prüfung der Befreiung von Ausbildereignung oder Erteilung einer Zuerkennung der Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen und Umschülern nach § 22 b Abs. 5 HWO	bis zu 195,00 €
4	Prüfungswesen	
4.1	Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen	
4.1.1	Auslagenerstattung für überregional erstellte Prüfungsaufgaben pro Aufgabensatz, die von den ermächtigten Innungen nach § 18 Abs. 2 GPO einzusetzen sind bzw. an andere Kammern weitergegeben werden	gemäß Aufwand mindestens 5,00 €
4.1.2	Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach §§ 36 und 37 Abs. 2 HWO und §§ 43 und 45 Abs. 2 BBiG (Externe)	25,00 €
4.1.3	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HWO oder § 45 Abs. 1 BBiG	25,00 €
4.1.4	Gebühr für Zwischenprüfungen nach § 39 HWO und § 48 BBiG	
4.1.4.1	für Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind	110,00 €
4.1.4.2	für Betriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind	160,00 €
4.1.4.3	für Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	160,00 €

4.1.5	Gebühr für Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung	
4.1.5.1	für Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind	135,00 €
4.1.5.2	für Betriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind	185,00 €
4.1.5.3	Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	185,00 €
4.1.6	Gesellen-/Abschlussprüfungsgebühr bzw. Gebühr für Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung in Berufen mit gestreckter Prüfung nach § 31 HWO oder § 37 BBiG	
4.1.6.1	für Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind	175,00 €
4.1.6.2	für Betriebe, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind	265,00 €
4.1.6.3	Prüflinge ohne Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	265,00 €
4.1.7	Prüfungen im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens Gebühren und Kosten sind nach der Gebührenordnung der prüfenden Stelle zu begleichen, mindestens jedoch in Höhe der Gebühren nach 4.1.4 bis 4.1.6	
4.2	Meisterprüfung	
4.2.1	Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung nach § 49 bzw. § 51 a Abs. 5 HWO	25,00 €
4.2.2	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HWO	35,00 €
4.2.3	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen und Prüfungsfächern nach § 46 Abs. 2, 3, 4 HWO (außer nach VO)	35,00 €
4.2.4	Überweisung zur Prüfung in einen anderen Kammerbezirk nach § 2 Abs. 4 MPVerfVO	25,00 €
4.2.5	Meisterprüfungsgebühr	965,00 €
	gesamte Meisterprüfung	
	Teil I	350,00 €
	Teil II	235,00 €
	Teil III	190,00 €
	Teil IV	190,00 €

- 4.2.6 Einzelprüfungen
Soweit Mehrkosten dadurch anfallen, dass
- a) vom Prüfling beantragte Einzelprüfung durchgeführt wird,
b) die Prüfungsarbeiten an einem vom Prüfungsteilnehmer vorgeschlagenen Prüfungsort durchgeführt wird,
- sind diese vom Antragsteller selbst zu tragen.
Die zu erwartenden Kosten sind ihm mitzuteilen. gemäß Aufwand
- 4.3 Fortbildungsprüfung
- 4.3.1 Bescheid über die Zulassung zur Prüfung in Ausnahmefällen 25,00 €
- 4.3.2 Fortbildungsprüfungsgebühr gemäß Aufwand
Die Höhe der Prüfungsgebühr wird entsprechend 150,00 €
des Aufwandes für die Abnahme der jeweiligen bis
Fortbildungsprüfung festgelegt. 1.000,00 €
- Einzelne Prüfungsmodule können anteilig berechnet werden.
- Von der Handwerkskammer wird jährlich oder bei Bedarf eine Aufstellung mit den Gebühren für die einzelnen Fortbildungsprüfungen herausgegeben.
- 4.3.3 Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen und Prüfungsfächern nach § 42 h Abs. 2 HWO 35,00 €
- 4.4 Sonstige Regelungen für alle Prüfungen
- 4.4.1 Wiederholungsprüfungsgebühr 100 % des jeweiligen
Gebührensatzes
- 4.4.2 Rücktritt von der Prüfung
- Tritt der Prüfling nach Anmeldung bis 10 Werktage vor dem ersten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück, so wird für angefallene Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben.
- Tritt der Prüfling nach Anmeldung nicht bis 10 Werktage vor dem ersten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück, oder fehlt unentschuldigt zur Prüfung, so wird für angefallene Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Das gilt auch für den entstandenen Aufwand nach 4.4.3 Sachkosten.

Bei schriftlichem Nachweis einer krankheitsbedingten Nichtteilnahme des Prüflings entfällt die Prüfungsgebühr.

4.4.3	Sachkosten Die Prüfungsgebühr ist ein Verwaltungsgrundbetrag. In den Prüfungsgebühren sind Mehrkosten für Material, Raum- und Maschinennutzung sowie Prüfungsaufgaben nicht enthalten. Diese werden kostendeckend für die jeweilige Prüfung erhoben	gemäß Auslagen
4.5	Sachkundenachweis	
4.5.1	Grundgebühr	235,00 €
4.5.2	Zusatzgebühr Die Zusatzgebühr wird entsprechend des Aufwandes für das Nachweisverfahren festgelegt.	gemäß Aufwand
4.5.3	Rücktrittsgebühr Rücktritt nach der Anmeldung zum Sachkundenachweis	100,00 €
4.5.4	Sachkosten Sachkundenachweis Die Grund- und Zusatzgebühr ist ein Verwaltungsgrundbetrag. In den Prüfungsgebühren sind Mehrkosten für Material, Raum- und Maschinennutzung nicht enthalten. Diese werden kostendeckend erhoben.	gemäß Aufwand
4.5.5	Chemikalienklimaschutzverordnung Ausstellen einer Sachkundebescheinigung	20,00 €
4.6	Dokumente/Sonstiges	
4.6.1	Schmuck-Meisterbrief	50,00 €
4.6.2	Schmuckurkunde für Fortbildungsprüfung	25,00 €
4.6.3	Bearbeitung von Gleichstellungsanträgen Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen	
4.6.3.1	Bearbeitung von und Entscheidung zu Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung von im Ausland erworbener Berufsqualifikation	100,00 bis 600,00 €
4.6.3.2	Entstehende Kosten für Kompetenzfeststellungsverfahren sowie Eignungsprüfung inkl. der entstehenden Neben-	

	kosten (Material-, Raum- und Maschinen- nutzungskosten)		gemäß Aufwand
4.6.3.3	Bearbeitung von sonstigen Gleichstellungs- anträgen (z. B. nach § 103 BBiG)		25,00 €
4.6.4	Übergabe von Formularen, Zeugnissen, Niederschriften		in angefallener Höhe
5	Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU), Kurse, Lehrgänge, Seminare sowie Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Geräten und Maschinen im Rahmen der Bildungsmaßnahmen im Bereich der Bildungszentren		
5.1	Für Überbetriebliche Lehrunterweisung, Vorbereitungslehrgänge, Kurse und Seminare wird die jeweilige Gebühr entsprechend der Kosten (Kalkulation) des Lehrgangs durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer festgesetzt.		
5.2	Anfertigen und Bewerten von Prüfungsstücken beim Schweißen		
5.2.1	- Kunststofftechnik je Prüfstück	50,00 €*)	bis 200,00 €*)
5.2.2	- Metallschweißtechnik	45,00 €*)	bis 540,00 €*)
	*) je nach erforderlichem Material- und Maschinen- / Geräteaufwand		
	Barauslagen bemessen sich, soweit sie nicht in den Kursgebühren enthalten sind, nach den Kosten des verbrauchten Materials, der Maschinen- und Werkzeugbenutzung.		
5.3	Einrichtungen / Benutzungsgebühren Für das Einrichten und Vorbereiten der Räume für Lehrgangs- und Unterrichtsveranstaltungen wird die Gebühr nach dem voraussichtlichen Aufwand angesetzt. Der Aufwand soll die nach betriebswirtschaftlichen Grund- sätzen ansatzfähigen Kosten beinhalten.		
5.4	Nutzung von Räumen		
5.4.1	Theorieräume Gebühr pro Lehrgangsstunde	7,00 €	bis 70,00 €
5.4.2	Werkstatträume / Labore / Kabinette Gebühr pro Lehrgangsstunde	7,00 €	bis 120,00 €

5.4.3	Sonstige Nutzung von Räumen pro Stunde (z. B. Beratungsräume, Speisesaal, Konferenzbereich)	7,00 € bis 400,00 €
5.4.4	Gebühr für die Durchführung von zusätzlichen Reinigungsarbeiten nach Nutzung der Räume unter 5.4.1 bis 5.4.3	30,00 €
	Für die unter 5.4.1 bis 5.4.3 genannten Räume werden konkrete Einzelwerte auf der Grundlage der Kostenrechnung ermittelt.	
5.4.5	Organisatorische oder technische Betreuung von Veranstaltungen pro Stunde (Zusatzkosten zur Raummiete)	50,00 € bis 100,00 €
5.5	Internatsgebühren	
5.5.1	Übernachtungsgebühr je Nacht	20,00 € bis 55,00 €
5.5.2	Übernachtungsgebühr je Monat	150,00 € bis 700,00 €
	Werden für die Lehrgangsteilnehmer Zuschüsse seitens des Bundes oder eines Bundeslandes gewährt, ermäßigen sich die Internatsgebühren entsprechend.	
5.5.3	Leihgebühr für Bettwäsche – Komplettsatz	pro Woche 3,50 €
5.5.4	Leihgebühr für Handtücher	pro Woche 1,00 €
5.6	Leihgebühr für Werkzeuge, Geräte und Maschinen	
5.6.1	Pro Werkzeug, Gerät oder Maschine	je Stunde 1,00 € bis 50,00 €
	Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Wert des benutzten Gegenstandes.	
5.6.2	Pro Prüf- und Messeinrichtungen	je Stunde 9,00 € bis 80,00 €
	Die Gebühr bemisst sich nach dem Wert des Geräteinsatzes	
5.7	Gemäß Gebührenordnung § 4 Abs. 4 wird bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine Gebühr von bis zu:	
	50 % der Gebühr/des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 120 Unterrichtsstunden;	
	30 % der Gebühr/des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 240 Unterrichtsstunden;	

15 % der Gebühr/des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer über 240 Unterrichtsstunden

mindestens jedoch 50,00 EUR erhoben.

- 5.8 Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Lehrgang fällt eine Ausfallgebühr in Höhe der tatsächlichen Lehrgangskosten abzüglich ersparter Materialkosten an.

6 Bestellung von Sachverständigen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6.1 | Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen gemäß Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Dresden | 300,00 € |
| 6.2 | Erneuerung der Bestellung und Vereidigung gemäß § 5 Abs. 3 Sachverständigenordnung | 100,00 € |

7 Verwaltungsverfahren

- | | | |
|-------|---|----------------------|
| 7.1 | Je nach Schwierigkeit können erhoben werden für rechtsmittelfähige Erstbescheide und sonstige Verwaltungsakte, die den Adressaten | |
| 7.1.1 | begünstigen | 100,00 € |
| 7.1.2 | belasten | 200,00 € |
| 7.2 | für Abhilfebescheide | (-) |
| 7.3 | für rechtsmittelfähige Widerspruchsbescheide | 200,00 € |
| 7.4 | Für die Erteilung von Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen nach §§ 7a, 7b, 8 und 9 HWO | 25,00 € bis 500,00 € |

8 Datenübermittlung

- | | | |
|-------|--|--------|
| 8.1 | Für Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe werden erhoben: | |
| 8.1.1 | Grundgebühr | 5,00 € |
| 8.1.2 | pro Anschrift auf Liste | 0,15 € |
| 8.1.3 | bei mehr als 10.000 Betrieben pro Anschrift | 0,10 € |
| 8.1.4 | pro Anschrift auf elektronischem Datenträger bzw. per download | 0,25 € |

8.1.5	ein maximaler Betrag für Datenübermittlung inkl. Grundgebühr und Datenträger	1.031,50 €
8.1.6	je Datenträger	1,50 €
8.1.7	Nachnahmegebühren	in angefallener Höhe
8.1.8	Einschreibengebühren (wenn zutreffend)	in angefallener Höhe
8.2	Für die Übermittlung des gesamten Sachverständigenverzeichnisses	8,00 €
9	Leistungen des Inkassobüro	
9.1	für den Gläubiger der Forderung	bis 20,00 €
9.2	für den Schuldner der Forderung Mahngebühr	gemäß RVG
9.2.1	Auslagen außerhalb der Mahngebühr	in nachgewiesener Höhe
9.2.2	Auslagen für Mahnbescheid	gemäß RVG
9.2.3	Mahnbescheid	gemäß GKG
9.2.4	Vollstreckungsbescheid u. Vollstreckungshandlungen	gemäß RVG
10	Sonstige Gebühren	
10.1	Wirtschaftsauskünfte	
10.1.1	Normalauskunft	35,70 €
10.1.2	Auslandszuschläge Europa	54,00 €
10.1.3	Eilzuschlag Europa	bis 106,00 €
10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes	30,00 € - 50,00 €
10.3	Dokumente, Bescheinigungen, Bestätigungen	
10.3.1	Ersatzausfertigung von Dokumenten, Ausstellung von Bescheinigungen, Bestätigungen und Änderungen von Lehrgangsverträgen	10,00 €
10.3.2	Ersatzausfertigung von Prüfungszeugnissen, inkl. Gesellenbrief, Urkunde, Kleiner Meisterbrief bzw. Bestätigung zum Berufs-, Meister- und Fortbildungsabschluss	25,00 €

10.3.3	Duplikate für Teilnahmebestätigungen	bis	10,00 €
10.3.4	Ersatzbescheinigungen über Lehrgangsteilnahme		10,00 €
10.3.5	Ausfertigung von Bestätigungen über ehemalige Lehrgangsteilnahme anhand von Archivmaterial zwecks Rentenberechnung	bis	20,00 €
10.4	Schutzgebühr für Schriftenreihen der Handwerkskammer		5,00 €
		bis	10,00 €
10.5	Beglaubigungen		
10.5.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		10,00 €
	Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
10.5.2	Beglaubigung von Kopien von Urkunden und Dokumenten und dergleichen		5,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Kopien von Urkunden und Dokumenten und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
10.6	Aufbereitung von Schriftgut und Dokumenten auf Antrag		nach Aufwand
10.7	Sonstige Leistungen (Kleinbetragsleistungen aus dem Leistungsbereich 2 der Handwerkskammer Dresden) jeweils festgesetzt entsprechend der Kosten (vgl. Kalkulationsschema) durch Präsident und Hauptgeschäftsführer.		
11	Gebühren zur Einbringung von Forderungen der Handwerkskammer Dresden		
11.1	Mahngebühr vor dem Beitreibungsverfahren	bis	10,00 €
11.2	Nachnahmegebühr		in nachgewiesener Höhe
11.3	Amtshilfeersuchen – Amtshandlungen Gerichtsvollzieher		in nachgewiesener Höhe
12	Gebühren der Zertifizierungsstelle		
12.1	Zertifizierung von Betrieben nach DIN EN 1090		

12.1.1	Erstinspektion (Grundgebühr)	850,00 € bis 3.650,00 € *) ¹⁾
12.1.2	Überwachungsinspektion (Grundgebühr)	750,00 € bis 2.990,00 € *) ¹⁾
12.1.3	Zertifizierungsgebühr je Zertifikat	bis 395,00 €
12.2	Objektbezogene Bauüberwachung/ technologische und verfahrenstechnische Beratung (je Stunde)	45,00 € bis 150,00 € ³⁾
	*) je nach Ausführungsklasse und Betriebsgröße	
	¹⁾ zuzüglich Reisekosten/Kilometerpauschale	
13	Gebühren für Leistungen des Prüflabors der Schweißtechnischen Lehranstalt der Handwerkskammer Dresden	15,00 € bis 250,00 € **)
	entsprechend des kalkulierten Aufwandes	pro Prüfung

**)) je nach Prüfverfahren

Das Gebührenverzeichnis wurde am 03.12.2020 durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt und tritt mit Veröffentlichung am 22.01.2021 in Kraft.

Änderungen des Gebührenverzeichnisses:		
Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden (Datum / Nr.)	Genehmigung SMWA (Datum)	Nummer
13.06.2001 – VVS 3 / 49 / 2001	04.10.2001	gesamte Gebührenverzeichnis: EURO-Umstellung Nr. 1 – 7, Nr. 10, Nr. 12
03.12.2005 – VVS 3 / 91 / 2005	01.02.2006	Ergänzung: Nr. 7.4. und 7.5.
07.03.2012 – 1 VVS / 10 / 2012	06.06.2012	Nr. 1 – 5, Nr. 8 – 10, Nr. 12
14.11.2012 – 4 VVS / 67 / 2012	15.01.2013	Nr. 3 – 4, Nr. 10
		Änderung: 4.3.2; 4.4.2; 8.1.5; 12.
		neu aufgenommen: 5.5.5; 10.6; 10.7
09.07.2014 – 1 VVS / 28 / 2014	18.11.2014	Änderung: Pkt. 4.3.2, Pkt. 12, 12.1, 12.1.1, 12.1.2
		neu aufgenommen: Pkt. 5.5.5, 8.1.5, 10.5.1, 10.6, 10.7, 10.7.1, 10.7.2
22.06.2016 - 2 VVS / 21 / 2016	12.09.2016	Änderung: Pkt. 5.5.1.; 5.5.2.
15.11.2017 – 4 VVS / 55 / 2017	09.01.2018	Änderung: Pkt. 1.1.1, 1.1.2, 1.3, 1.3.1, 1.3.2, 3.6, 4.1.4.1, 4.1.4.2, 4.1.4.3, 4.1.5.1, 4.1.5.2, 4.1.5.3, 4.1.6.1, 4.1.6.2, 4.1.6.3, 4.2.5, 4.5.1, 5.5.5, 10.1.1, 10.3, 10.8 und (Anpassung der Gliederungspunkte)
14.11.2018 – 3 VVS / 37 / 2018	13.12.2018	Änderung: Pkt. 1.1.5; 5.4.3; 10.2; 10.8; (Anpassung der Gliederungspunkte)
04.11.2020 – 2 VVS/29/2020	03.12.2020	Änderung: Pkt. 3.3; 3.4.1; 3.8; 4.1.2; 4.3.3; 4.4.2; 5.4.5; 5.5.1; 5.5.2; 7.4; 10.1.2; 10.3; 12.1.1; 12.1.2; 12.1.3; 12.3; 12.3.1; 12.3.2; (Anpassung der Gliederungspunkte)